

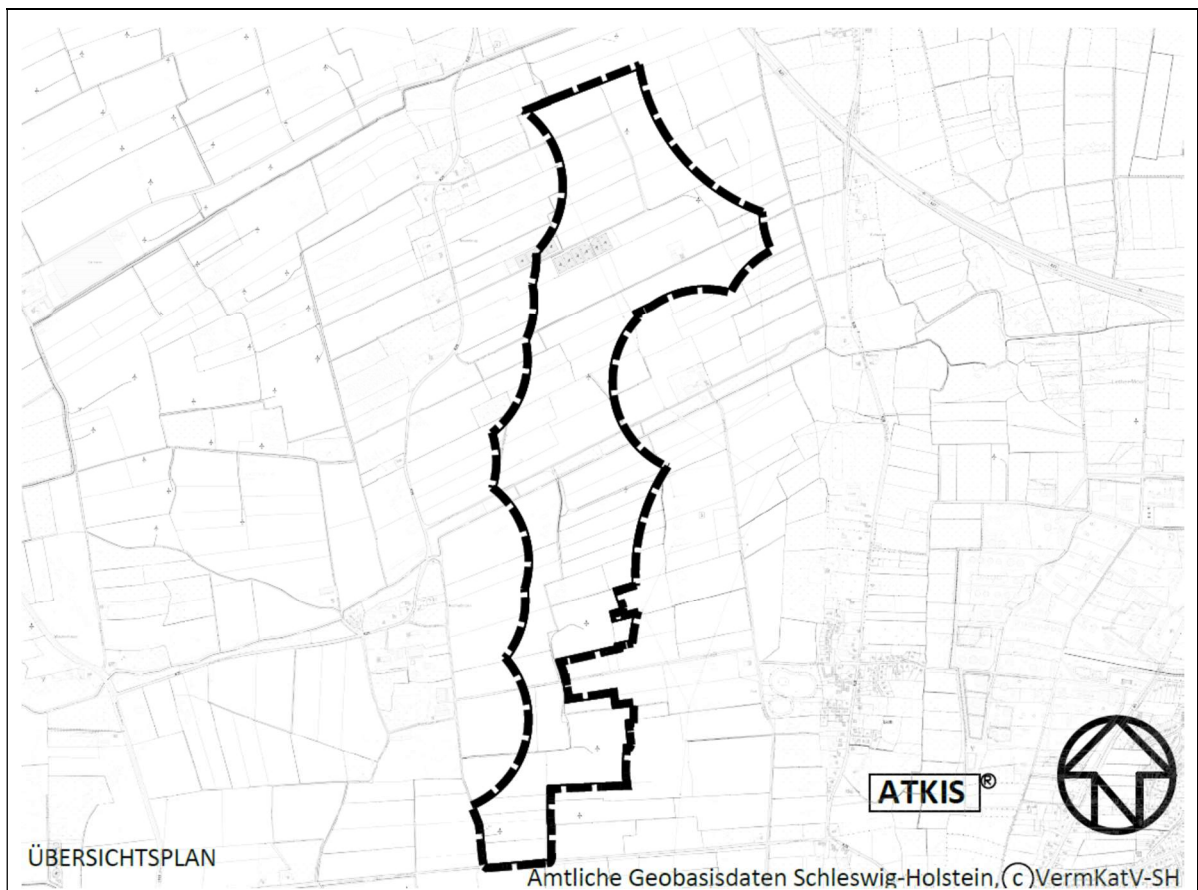
BEGRÜNDUNG

zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Wörden



südlich der B 203, westlich der Grenze zur Gemeinde Lohe-Rickelshof, nördlich der Grenze
zur Gemeinde Lieth und östlich der K 29

Teil I - Bauleitplanerischer Teil



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Entwurf
Datum: Januar 2025
Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks

Inhaltsverzeichnis

1. Übergeordnete Planungen	3
2. Lage und Umfang des Plangebietes	3
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen	4
4. Denkmalschutz	7
5. Kosten	7
6. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	8

1. Übergeordnete Planungen

Das formulierte Planungsziel der Gemeinde Wöhrden für die vorliegende Planung lautet: „Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Wöhrden für das Gebiet „südlich der B 203, westlich der Grenze zur Gemeinde Lohe-Rickelshof, nördlich der Grenze zur Gemeinde Lieth und östlich der K 29“ soll aufgehoben werden.“

(Beschluss der Gemeindevertretung Wöhrden vom 23.07.2024)

Die Realisierung des geplanten **Multiterminal-Hub Heide-West** erfordert die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Wöhrden. Für die Realisierung des geplanten Multiterminal-Hub Heide-West wird ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt; die Funktion des Änderungsbereiches als Windenergievorrangfläche wird hierdurch Einschränkungen erfahren.

Der LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2021 (LEP) stellt die maßgebliche raumplanerische Grundlage für die Bauleitplanung in der Gemeinde Wöhrden dar. Der LEP ordnet der Gemeinde Wöhrden keine zentralörtliche Funktion zu. Der nächstgelegene zentrale Ort ist die als **Mittelzentrum** eingestufte Stadt Heide.

Im REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV - SCHLESWIG-HOLSTEIN SÜD-WEST - (REG-PL) in der Fassung der Fortschreibung von 2005 wird der Gemeinde Wöhrden aufgrund ihrer spezifischen Lage und Ausstattung eine „ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion“ zugewiesen. Wöhrden ist Schul- sowie Kindergartenstandort.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der im REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM III - WEST IN SCHLESWIG-HOLSTEIN (WINDENERGIE AN LAND) festgelegten Windenergievorranggebiete (PR_DIT_051 und PR_DIT_063).

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER GEMEINDE WÖHRDEN stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches der vorliegenden Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 in einer Größe von insgesamt ca. 148 ha als **Fläche für die Landwirtschaft** mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit **-Errichtung von Windkraftanlagen-** dar. Als nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sind vorhandene Vorfluter, Biotopverbundachse im Plangebiet enthalten.

Zeitnah zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 wird der FNP der Gemeinde Wöhrden im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Im Zuge dieser 20. Änderung des FNP der Gemeinde Wöhrden wird die zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit **-Errichtung von Windkraftanlagen-** aus der Planung herausgenommen; die sonstigen Darstellungen bleiben erhalten.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich der vorliegenden Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 befindet sich im westlichen Teil des Gemeindegebietes und umfasst eine Fläche von ca. 148 ha.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch die Grenze zur Gemeinde Norderwöhrden,
- im Osten mittelbar durch die Grenzen zu den Gemeinden Lohe-Rickelshof und Lieth,
- im Süden mittelbar durch die Grenze zur Gemeinde Lieth,
- im Westen mittelbar durch den Verlauf der K 29.

Die Flächen innerhalb der Plangeltungsbereiche weisen insgesamt topografisch kaum Bewegung auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 31-12-2023 wies die Gemeinde Wöhrden insgesamt 1.306 Einwohner auf. Wöhrden ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Heider Umland mit Verwaltungssitz in Heide.

Die Gemeinde ist Partner des Stadt-Umland-Konzeptes (SUK) Heide als Weiterentwicklung der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) „Heide und Umland“. Die Kooperationsvereinbarung wurde am 18-12-2012 von den Bürgermeistern der Partnergemeinden unterzeichnet. Die Fortschreibung des SUK wurde mit Unterschrift der Bürgermeister am 21-12-2020 in Kraft gesetzt. Derzeit erfolgt vor dem Hintergrund der real fortschreitenden Transformation der Region zur Energiewenderegion eine entsprechend thematisch ausgerichtete Fortschreibung des SUK (**Region Heide Stadt-Umland-Kooperation - Vereinbarung zu den Grundlagen der Ansiedlung von industriellen Großvorhaben im „Energiewende-Cluster“ der Region Heide**).

Hier heißt es u.a.:

„In der Region Heide wird zudem einer der ersten beiden „Multi-Terminal-Hubs“ in Deutschland errichtet, ein innovatives Gleichstromdrehkreuz. TenneT, 50Hertz und Amprion verknüpfen hier zwei neue Offshore-Netzanbindungen (LanWin2 und LanWin3) und die geplante Erdkabelleitung NordOstLink miteinander und mit dem Wechselstromnetz. Bislang waren alle Gleichstromsysteme auf See und an Land Punkt-zu-Punkt-Verbindungen. Die Multiterminal-Hubs sind der erste Schritt hin zu einem vermaschten Gleichstromnetz - und damit der Grundstein für ein resilientes Energienetz der Zukunft. Mit der Realisierung des Hubs und dem Ausbau der drei neuen Gleichstromverbindungen können voraussichtlich im Jahr 2030 vier Gigawatt Offshore-Windenergie in das Stromnetz eingespeist werden. Der auf der Nordsee erzeugte grüne Strom kommt über zwei Gleichstromerdkabel am HeideHub an. Dort wird er von einer innovativen 525-kV-Gleichstrom-Schaltanlage verteilt: Ein Teil des Stroms fließt direkt über den NordOstLink als Gleichstrom nach Mecklenburg-Vorpommern und von dort über den SuedOstLink+ weiter in den Süden Deutschlands. Den anderen Teil des Stroms wandelt ein Konverter zu Wechselstrom um (und umgekehrt). Die Verteilung in der Region erfolgt dann über ein Umspannwerk. Der geplante Elektrolyseur kann den grünen Strom in Wasserstoff umwandeln und ihn für regionale Anwendungen zur Verfügung stellen. Die Nähe und Transformationspotenziale zur

vorhandenen Raffinerie bergen hierbei zusätzliche Entwicklungspotenziale auch für Anwendungstechnologien (Quelle: Tennet.eu).“

Die Tennet TSO GmbH beschreibt dieses Projekt wie folgt (Stand Februar 2024):

Multiterminal-Hub – innovatives Gleichstromdrehkreuz

Bislang waren alle Gleichstromsysteme auf See und an Land Punkt-zu-Punkt-Verbindungen. Für das angestrebte klimaneutrale Energienetz der Zukunft muss sich das ändern. Denn erst wenn Gleichstromverbindungen engmaschig miteinander vernetzt sind, können die großen Strommengen flexibel und sicher über weite Strecken transportiert werden. Herzstück dieser Vermaschung sind die Multiterminal-Hubs: Sie leiten den Gleichstrom aus den Windparks in der Nordsee direkt ins landseitige Gleichstromnetz weiter. Gleichzeitig sorgen sie dafür, dass der Strom – durch Umwandlung in Drehstrom – direkt vor Ort genutzt und ins regionale Verteilnetz eingespeist werden kann. Zwei der ersten Multiterminal-Hubs werden in Schleswig-Holstein gebaut: Im Suchraum Heide wird der Heide-Hub erreicht und im Suchraum Pöschendorf der NordHub.

Multiterminal-Hubs bestehen im Wesentlichen aus einer Gleichstromschaltanlage, einem Konverter und einem Umspannwerk.

Die Gleichstromschaltanlage (DC-Schaltanlage) ist das Herzstück eines Multiterminal-Hubs. Denn sie kann die Energie flexibel lenken: Sie leitet den aus der Nordsee kommenden Windstrom direkt in die Gleichstromleitungen an Land und – über einen Konverter – ins Drehstromnetz. So kann der Strom zu den Industriestandorten weiter transportiert und auch vor Ort genutzt werden.

Der Konverter ist für die Integration des Gleichstroms in das regionale Drehstromnetz entscheidend. Denn er wandelt den von der Nordsee kommenden Gleichstrom in Drehstrom um, sodass er eingespeist und vor Ort genutzt werden kann. Andersherum funktioniert die Umwandlung des Stroms ebenfalls: Der in den Windparks an Land produzierte Drehstrom kann im Konverter in Gleichstrom umgewandelt und über angebundene Gleichstromleitungen transportiert werden.

Das Umspannwerk verbindet die verschiedenen Ebenen des Drehstromnetzes miteinander. Hier wird der Strom auf verschiedene Spannungsebenen umgespannt (transformiert) und weitergeleitet – ein erster Schritt für den Transport des Stroms ins Verteilnetz vor Ort.

Die Tennet TSO GmbH und Amprion GmbH beantragen nunmehr die Aufhebung dieses Bebauungsplanes sowie eine Änderung des Flächennutzungsplanes, da auf Teilen dieser Flächen der Multi-Terminal-Hub errichtet werden soll.

Die bestehenden Baurechte widersprechen dem Bau dieses Multi-Terminal-Hubs. Daher ist für die Realisierung des für die überregionale Stromversorgung essentiellen Projektes die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufhebung des rechtswirksamen

vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 erforderlich. Die Gemeinde Wöhrden entschloss sich zur Durchführung der entsprechenden Bauleitplanverfahren.

Auslöser der nunmehr rückabzuwickelnden Planung (12. Änderung des FNP / vorhabenbezogener B-Plan Nr. 14) war eine REPOWERING-MASSNAHME von Windenergieanlagen (WEA). Bei Rückbau von insgesamt 14 Altanlagen sollten 7 neue WEA errichtet werden. Hierfür war zum Zeitpunkt der Planung die Aufstellung entsprechender Bauleitpläne erforderlich. Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 wurde im sog. Parallelverfahren der FNP einer 12. Änderung unterzogen; beide Bauleitpläne wurden im Jahr 2012 rechtswirksam. Die Umsetzung der Planung erfolgte in rascher Folge.

Derzeit erfolgt Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 -. Der erste Entwurf mit dem Stand Juni 2024 befindet sich derzeit im Beteiligungsverfahren. Ein zentraler Punkt der Fortschreibung stellt ein grundsätzliches Verbot von Höhenbeschränkungen dar; zukünftig dürfen in Regional- und Bauleitplänen keine Bestimmungen zur Höhe von raumbedeutsamen WEA mehr getroffen werden, um den Vorgaben des § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes - WindBG gerecht werden zu können.

Hierzu heißt es in der Begründung zur Teilfortschreibung des LEP:

Entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, welche nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert nach der Anlage des WindBG anzurechnen. Das Ziel der Raumordnung stellt in dieser Hinsicht sicher, dass sämtliche Windenergiegebiete auf den von Schleswig-Holstein zu erbringenden Flächenbeitragswert in Höhe von zwei Prozent der Landesfläche angerechnet werden können. Das Verbot von Bestimmungen zur Höhe der WEA gilt sowohl für Festlegungen in Regionalplänen als auch für Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen und in gemeindlichen Satzungen. Es verbietet sowohl Bestimmungen zur Mindest- als auch zur Maximalhöhe von WEA. Ebenso unzulässig sind indirekte Höhenbestimmungen, die Mindestabstände zur Wohnbebauung abhängig von der Höhe der WEA enthalten.

Auch im Hinblick auf die sich ändernden landesrechtlichen Rahmenbedingungen hätte eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 14 zu erfolgen, da der Plan eine Begrenzung der Höhenentwicklung von WEA beinhaltet. Die Aufhebung des Planes kommt dieser sich abzeichnenden Problematik somit auch proaktiv zuvor.

Aufgrund des „Alters“ des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (rechtsverbindlich seit 2012) können Entschädigungsansprüche nach § 42 ff BauGB nicht abgeleitet werden.

Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens nach dem BauGB sind im Zusammenhang mit der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht verbunden.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

4. Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes befinden sich archäologische Interessengebiete; die vorliegende Bauleitplanung hat auf diese Gebiete keinerlei negative Auswirkungen.

Allgemein gilt:

Falls während durchzuführenden Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

5. Kosten

Der Gemeinde Wöhrden entsteht neben den Planungskosten kein weiterer finanzieller Aufwand.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

GEMEINDE WÖHRDEN (2003): Landschaftsplan der Gemeinde Wöhrden.

GEMEINDE WÖHRDEN (1986): Flächennutzungsplan der Gemeinde Wöhrden mit Begründung.

GEMEINDE WÖHRDEN (2012): 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wöhrden mit Begründung.

GEMEINDE WÖHRDEN (2012): vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Wöhrden mit Begründung.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.), 2005: Regionalplan für den Planungsraum IV – Schleswig-Holstein Süd-West - Kreise Dithmarschen und Steinburg. Kiel

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSRG.) 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021. Kiel

SUK STADT-UMLAND-KONZEPT DER REGION HEIDE (FORTSCHREIBUNG 2020): Kooperationsvereinbarungen unter Beteiligung der Kommunen Heide, Hemmingstedt, Lieth, Lohe-Rickelshof, Neuenkirchen, Norderwöhrden, Nordhastedt, Ostrohe, Stelle-Wittenwuth, Weddingstedt, Wesseln, Wöhrden.

REGION HEIDE - STADT-UMLAND-KOOPERATION (2024): Vereinbarung zu den Grundlagen der Ansiedlung von industriellen Großvorhaben im „Energiewende-Cluster“ der Region Heide

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I. S. 1802)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

Wöhrden, den

- **Bürgermeister** -